

## Vergaberichtlinien für Vereinsbeiträge

### 1. Ziel der Richtlinien

Die Vergabe von jährlichen Gemeindebeiträgen an Bolliger Kultur- und Sportvereine soll einheitlich und durch klare Kriterien transparent werden.

### 2. Berechtigte Vereine

In den Genuss von Gemeindebeiträgen kommen Vereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Verein mit Sitz in der Gemeinde Bolligen, mit Statuten und Jahresversammlung
- mind. 10 Aktivmitglieder, davon mindestens 5 mit Wohnsitz in Bolligen
- mind. 6 Anlässe pro Jahr, wovon mindestens ein Anlass aus der Kategorie 2

Kategorie 1: Training, Proben, Sitzungen, Versammlungen (interne Anlässe)

Kategorie 2: Durchführung von Wettkämpfen, Konzerten, Aufführungen... (öffentliche Anlässe)

### 3. Gesuche

Es werden nur Vereine unterstützt, welche ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular einreichen.

Das Gesuchsformular muss alle 4 Jahre, zu Beginn jeder Legislatur, beider Gemeindebehörde erneut eingereicht werden. Die eingereichten Angaben können durch das Ressort Bildung und Kultur überprüft werden.

Nachweisbar falsche Angaben führen zum Entzug der Beitragsberechtigung.

Neue Gesuche können auch während der Legislatur eingereicht werden. Da die Gesuche budgetrelevant sind, müssen diese vor dem 30. April eingereicht sein, damit sie, im Falle einer Bewilligung, im Folgejahr zur Auszahlung kommen können.

Dem Gesuchsformular müssen die Vereinsstatuten und eine Mitgliederliste beigelegt werden.

Das Ressort Bildung und Kultur<sup>1</sup> entscheidet abschliessend über die Anerkennung als unterstützungswürdiger Verein.

### 4. Verpflichtung der Vereine

Die Mitgliederzahlen werden jährlich auf Grund einer Mitgliedererhebung festgehalten. Diese müssen jeweils mit einer Mitgliederliste belegt werden (Eingabeschluss: 30. April)

Mit der Mitgliedererhebung wird ein Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr, die abgelaufene Saison eingefordert.

Der Verein nimmt am Vereinskongress der Gemeinde Bolligen teil. Damit ist der Informationsfluss zwischen den Vereinen und der Gemeinde gewährleistet.

Im Verlaufe einer Gesuchperiode ist eine entschuldigte Abwesenheit zulässig. Wer häufiger oder gar unentschuldigt abwesend ist, hat kein Anrecht auf einen Gemeindebeitrag für das jeweils der Versammlung folgende Kalenderjahr.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> geändert GR 11.1.2016

<sup>2</sup> ergänzt GR 11.1.2016

## 5. Beiträge

Erfüllt ein Verein sowohl die Voraussetzungen und reicht die verlangten Unterlagen termingerecht ein, so setzt sich der ihm zustehende Beitrag aus folgenden Teilbeiträgen zusammen (ausser durch die Kultur- und Sportkommission explizit speziell bezeichneten Kulturinstitutionen):

- a) Grundbeitrag
- b) Jugendbeitrag
- c) Chorbeitrag
- d) Kulturinstitutionen

### *Grundbeitrag*

Dieser setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem „Pro-Kopfbeitrag“ für alle Aktivmitglieder (Erwachsene) mit Wohnsitz in Bolligen.

### *Jugendbeitrag*

Dieser „Pro-Kopfbeitrag“ wird für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Bolligen entrichtet.

### *Chorbeitrag*

Da Chöre in der Regel keine Jugendförderung betreiben können, wird ihnen ein fixer Gesangsbeitrag zugesprochen.

### *Kulturinstitutionen*

Das Ressort Bildung und Kultur<sup>3</sup> kann Kulturinstitutionen festlegen. In der Regel übernehmen diese spezielle Aufgaben in der Gemeinde, die durch diesen Kulturbeitrag entlohnt werden. Die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach

- der Leistung gegenüber der Gemeinde,
- Mitgliederzahlen,
- andere durch die Gemeinde getragenen Kosten (z.B. Raummieten)
- andere Einnahmequellen

## 6. Beitragshöhe

Für die Festlegung der verschiedenen Beitragshöhen ist das Ressort Bildung und Kultur<sup>4</sup> zuständig (siehe Anhang).

Es legt im Rahmen der Budgeteingaben dem Gemeinderat Rechenschaft ab.

## 7. Termine

### *Gesuchseingabe*

Jeweils zu Beginn der Legislatur, bis zum 30. April (alle 4 Jahre, für neue Vereine auch während der laufenden Legislatur möglich).

*Mitgliedererhebung*, Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung, bis zum 30. April.

*Beitragsauszahlung*: bis zum 31. Januar des Folgejahres

Da Gesuchsbewilligung und Mitgliedererhebung budgetrelevant sind, können zu spät oder unvollständig eingereichte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Richtlinien werden per 1.1.2009 in Kraft gesetzt und legen die Vereinsbeiträge erstmals für das Kalenderjahr 2010 fest.

---

<sup>3</sup> geändert GR 11.1.2016

<sup>4</sup> geändert GR 11.1.2016

Bolligen, den 4. Dezember 2008

**Einwohnergemeinde Bolligen**  
Gemeinderat

sig.  
Margret Kiener Nellen  
Gemeindepräsidentin

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ziff. 4</i> Verpflichtung Teilnahme Vereinskongress <i>Ziff. 3, 5, 6</i> Kultur- und Sportkommission ersetzt durch Ressort Bildung und Kultur	11.1.2016	1.1.2016

Bolligen, 11. Januar 2016

Gemeinderat Bolligen

sig.  
Rudolf Burger  
Gemeindepräsident

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber